

Anlage 3

Wesentliche Geschäftsvorfälle, die ursächlich für das „Auseinanderdriften“ von handelsrechtlichem und gebührenrechtlichem Ergebnis der SEL in den einzelnen Geschäftsjahren waren

Im Jahr 2004:

Der handelsrechtliche Fehlbetrag/Verlust von -545.883,65 EUR wurde aus gebührenrechtlicher Sicht hauptsächlich durch eine rückwirkende Nachzahlung von Kostenerstattungen seitens der Nachbarkommunen im Folgejahr 2005 geschmälert. Die Abrechnung gegenüber den Nachbarkommunen für das Jahr 2004 erfolgte erst nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2004, so dass die hieraus resultierenden Nachzahlungen von rund 165 TEUR erst im Jahr 2005 verbucht wurden. Gebührenrechtlich gehören die Nachzahlungen jedoch ins Jahr 2004, was dazu führt, dass das gebührenrechtliche Ergebnis 2004 deutlich positiver ausfällt als das handelsrechtliche Ergebnis.

Im Jahr 2005:

Der handelsrechtliche Überschuss von 185.790,13 EUR wird gebührenrechtlich um die bereits angeführte Nachzahlung von Kostenerstattungen seitens Nachbarkommunen vermindert. Handelsrechtlich ins Jahr 2005 gebucht führt die nachträgliche, das Jahr 2004 betreffende Kostenerstattung zu einer Verminderung des gebührenrechtlichen Ergebnis 2005 und ist damit hauptverantwortlich für den Unterschied zwischen handelsrechtlichem und gebührenrechtlichem Ergebnis im Jahr 2005.

Im Jahr 2006:

Das gebührenrechtliche Ergebnis 2006 unterscheidet sich vom handelsrechtlichen Ergebnis 2006 nur gering. Zwar gab es einige Vorfälle, wie beispielsweise die rückwirkende Korrektur des Straßenentwässerungskostenanteils im Jahr 2011 (rd. 50 TEUR), eine Nachzahlung von Abwasserabgabe sowie eine nachträgliche Kostenerstattung von Nachbarkommunen. All diese Veränderungen hoben sich in der Summe jedoch gegenseitig fast auf, so dass handelsrechtliches und gebührenrechtliches Ergebnis 2006 nur geringfügig auseinanderklaffen.

Im Jahr 2007:

Auch im Jahr 2007 unterscheidet sich das handelsrechtliche Ergebnis (-416.335,94 EUR) nur gering vom gebührenrechtlichen Ergebnis (-434.436,87 EUR). Hauptgrund für die Abweichung ist die rückwirkende Korrektur des Straßenentwässerungskostenanteils aufgrund der GPA-Prüfung im Jahr 2011.

Im Jahr 2008:

Während das Jahr 2008 handelsrechtlich mit einer Unterdeckung (Verlust) von -28.145,88 EUR abschloss, konnte gebührenrechtlich ein Überschuss von 41.117,79 EUR verzeichnet werden. Hauptgrund für die positive Abweichung war eine Nachzahlung aus der Abrechnung mit Nachbarkommunen im Jahr 2010 das Jahr 2008 betreffend.

Im Jahr 2009:

Der deutliche Jahresüberschuss nach Handelsrecht (+874.189,39 EUR) wurde hauptsächlich durch die rückwirkende Korrektur des Straßenentwässerungskostenanteils im Jahr 2011 i.H.v. rd. 145 TEUR gebührenrechtlich vermindert. Auch die Rückzahlung von Kostenerstattungen von Nachbarkommunen (rd. 54 TEUR) trugen zur Verminderung bei, weshalb sich das gebührenrechtliche Ergebnis mit +669.430,28 EUR stark vom handelsrechtlichen unterscheidet.

Im Jahr 2010:

Hauptsächlich aufgrund der Rückzahlung von zuviel bezahlten Kostenerstattungen seitens Nachbarkommunen im Jahr 2008 (rd. 100 TEUR), unterscheidet sich das handelsrechtliche Ergebnis 2010 (1.175.483,88 EUR) deutlich vom gebührenrechtlichen Ergebnis (1.062.479,02 EUR).